

# Mannigfaltigkeiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Erwägung, daß die Vorsteher der Gemeinde Wolfthalen, ihm nur deswegen seinen Heimatschein verweigern, weil sein Großvater sich nach Berlin begeben, und seine Nachkömmlinge nicht in ihrem Taufbuch eingeschrieben seyen;

In Erwägung, endlich, daß die Munizipalität von Wolfthalen, den Bittsteller selbst an die höchste Behörde verwiesen, und bey günstiger Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts ihm, Sonderegger, dann auch von Seiten der Gemeinde, zu entsprechen verheissen,

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem B. Friedr. Sonderegger, ist das helvetische Bürgerrecht wieder ertheilt.

Meyer v. Frau und Carlen, erhalten für 4 Wochen Urlaub.

**Senat, 19. Juni.**

Präsident: M ü n g e r.

Der Beschluß über die Hausierer wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

Ein Polizeyreglement über das Colportage ist für Helvetien unentbehrlich; erstens, in politischer Rücksicht: damit nicht unter der Larve von Hausierern, besoldete Volksaufwiegler oder andere Strolchen, ihr Unwesen in den oft von aller speziellen Aufsicht, entfernten Thälern und Bergen treiben; zweytens, in ökonomischer Rücksicht, damit nicht durch Einbringung fremder und zugleich schlechter Waaren, einerseits der Nationalhandwerksstand und Industrie benachtheiligt; andererseits der leichtgläubige Landmann betrogen werde.

Hergegen muß aber auch in Betrachtung gezogen werden, daß in Hinsicht gewisser, öfters wiederkommender Bedürfnisse, ein beschränktes Colportage für den entlegenen Schlund- und Alpenbewohner sehr bequem, ja beynahe unentbehrlich ist; z. B., in Anschaffung und Ausbesserung gewisser Feldgeräthe, vorzüglich dann des kupfernen und eisernen Käse- und Kochgeschirrs, das nur in den größern Städten und Flecken verfertigt und reparirt wird. Unter der ehemaligen Berner Regierung, ward in Betreff der sogenannten Kesslerwaaren, sowohl zur Zufriedenheit der Handwerker, als der Landleute, ein musterhaftes Reglement befolgt. Einer geschlossenen Gesellschaft von Hausierern, die sich wechselseitig in Solidum verpflichteten, sowohl für ihr Betragen, als zu kontrahirenden Schulden, gut

zu stehen, ward jedem von ihnen, ein Patent ertheilt, innert einem angewiesenen Bezirk des Landes, von einem Meister im Lande angekaufte Kupfer- und Eisenwaaren kolportswise verdebitieren, auch zugleich Pfannen und anderes schadhaftes Geschier flicken zu dürfen. Jeder, der Handwerksmann, der Landmann und der Hausierer, fand bey dieser klugen Anstalt seine Rechnung und Bequemlichkeit, so, daß niemals die geringste Klage wider diese Classe von Colporteurs eingekommen, noch ein Bazen an ihnen verlohren wurde, weil sie unter sich selbst interessiert waren, keinen in ihrer Gesellschaft zu dulden, für den sie nicht alle gut zu stehen sich getrauten. Dieses, durch Erfahrung bewährte Prinzip, von gegenseitiger Gutstehung, dürfte vielleicht auf alle Arten von allenfalls nöthigen Colporteurs, durchgehends seine nützliche Anwendung finden.

Nur in so fern als die innere Industrie, d. h., der Handlungs-, Fabrik- und Handwerksstand darunter nicht merklich leidet, noch die allgemeine Sicherheit gefährdet wird, kann um der Bequemlichkeit des entlegenen Landbewohners, das Colportage geduldet werden.

Von diesem Begriff ausgehend, hätte Euer Commission gewünscht, der große Rath hätte pro Basileenses Beschlusses, den negativen Satz angenommen: in Helvetien ist das Hausieren überhaupt als gemeinlich verboten — und dann unter gewissen besondern Vorbehalten, und Bedingungen, den Verwaltungskammern der Cantons die erforderlichen Ausnahmen für die dasigen Lokalbedürfnisse, unter der Aufsicht der Vollziehung oder in wichtigen Fällen der Gesetzgebung überlassen. Auf diese Weise wären, nach dem Bedünken Eurer Commission, die Verwaltungskammern weniger geplagt gewesen, und der Hauptzweck dieses Beschlusses, auf eine weit einfachere, weniger Schwierigkeiten ausgesetzte Weise, erreicht worden, als durch den affirmativen Satz: das Hausieren ist allen helvetischen Bürgern erlaubt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

Bemerkungen über den Prozeß des B. Schweizers, Pfarrer zu Embrach. Aus einem Briefe.

... Von der Behandlung dieses Geschäfts in der Gesetzgebung mag ich gar nichts sagen; sie war eben



so leidenschaftlich als pöbelhaft, folglich in jeder Rücksicht der Gesetzgebung unwürdig. — Nach jenem Detail erwartete ich wirklich ein schärferes Dekret, wie wohl ich den kategorischen Ton, der darin herrscht, durchaus nicht billigen kann. Die Gesetzgebung versiel dadurch in einen Fehler, den man ihr gegründetere Weise so oft, aber wie es scheint, immer vergeblich vorwarf, d. i. sie präjudizierte und überschritt offenbar ihre Befugniß. Entweder mußte der Richter den Beklagten für schuldig erklären, weil die Gesetzgebung ihn als schuldig angegeben hatte, oder diese letztere erhielt ein Dementi, das sie sich durch eine klügere Abfassung ihres Dekrets sehr leicht hätte ersparen können, ohne dadurch ihren Absichten im geringsten zu schaden. Wie gefährlich aber unter gewissen Umständen eine solch unbefugte Partheyung auch der Unschuld werden könnte, darf ich nicht erst bemerken. Eben so füglich hätte die Qualifikation *Schmähschrift* aus dem Dekret wegbleiben können. Eine aufrührische Schrift ist mehr als eine bloße Schmähschrift. Jene Qualifikation wurde also durch diese letztere wieder geschwächt und verringert, nebst dem daß es offenbar unter der Würde der Gesetzgebung wäre, sich mit einer bloßen Schmähschrift, und sollte sie auch ausschließlich gegen sie selbst gerichtet seyn, zu beschäftigen.

Sehr weislich hat, wie mich dünkt, der Secretär des Cantonsgerichts in seiner Sammlung der Actenstücke einen persönlichen Ausfall des öffentlichen Anklägers gegen den B. Schweizer aus der sonst passenden Anklage weggelassen, da er überall nicht hieher gehörte, und ein solches Versehen bey bloß mündlichem Vortrag eher nachgesehen werden kann, als wenn es durch den Druck gewissermaßen eine neue Bestätigung erhalten hätte. In der That sollte sich jede öffentliche Person als solche doppelt hüten, etwas zu sagen oder zu thun, was nicht ihres Berufs ist, und wenn auch diese Betrachtung den öffentlichen Ankläger nicht vermöchte, eine heißende Anmerkung zu unterdrücken, so hätte ich doch wünschen mögen, daß er seine Schonung gegen die Person des B. Schweizers, die er im Eingang seiner Klage so gut zu entschuldigen weiß, eher hier, als bey dem Appellationsbegehren, wo sie ihn zu einer höchst sonderbaren Aeußerung seiner Privatmeinung verleitete, in Ausübung gebracht hätte.

Bev den Conclusionen hätte die erste Erwägung füglich wegbleiben dürfen, da der öffentliche Ankläger, der eigentlich bloß durch die 2te zu seiner Anklage autorisirt und aufgefordert worden war, jene gänzlich

hätte ignorieren können. Schon hier wäre dadurch das Versehen der Gesetzgebung zum Theil wieder gut gemacht, und sie dadurch aus dem Spiel, in das sie sich so unbefugt mischte, gezogen worden. Lieber hätte ich dagegen des Umstands, daß B. Schweizer zu einer collectiven Petition im Namen der Gesamtheit oder der Mehrzahl der Bürger des Cantons Zürich, gegen ein bestehendes Gesetz auffoderte, als Motiv erwähnt. Freylich ist dieß an sich noch kein Staatsverbrechen, und zum Glück für den B. Schweizer ist überhaupt, so viel ich weiß, keine Strafe auf die Uebertretung jenes Gesetzes gelegt, wiewohl sie unstreitig, um dem jämmerlichen Mißbrauch, der mit collectiven Petitionen getrieben worden ist, und vielleicht in Zukunft wieder getrieben werden könnte, ernstlich vorzubiegen, eine tüchtige verdiente. Allein nicht nur würde, wenn wirklich ein Staatsverbrechen existierte, solches mitunter auch durch diesen Umstand constatiert, sondern es erhielt eben dadurch, und weil collective Petitionen sehr leicht in collective Thätlichkeiten ausarten, einen weit gravierendern Charakter, der jedem unbefangnen unmöglich entgehen könnte.

Die Vertheidigung gefiel mir, etwas Eigendünkel und die allzu große Wichtigkeit, die der Verfasser auf seine Person und seine Produkte legt, abgerechnet, sehr wohl, und zeugt unstreitig von dem ausgezeichneten Talent dieses Kopfs. Es war nicht wohl anders möglich, als daß er um sich gründlich zu rechtfertigen, etwas tief in die Materie gehen, und der Gesetzgebung, gegen die seine Schrift eigentlich gerichtet war, alle ihre Ungeremtheiten, Fehler und Nachlässigkeiten vorzählen mußte. Sie hatte auch in der That durch ihre Benehmen gegen ihn keine Schonung verdient, und ich finde, daß er ungeachtet einiger schärferer Stellen, den Anstand, den ein Individuum gegen eine öffentliche Autorität beobachten soll, nicht aus den Augen gesetzt hat.

Der Anfang des 2ten Abschnitts hat mich nicht sehr erbaut. Daß ein unwissender Mensch aus der niedrigsten Volksklasse sich mit der Nichtkenntniß eines Gesetzes entschuldigt, das mag allenfalls hingehen; aber wie ein aufgeklärter Mann wie B. Schweizer, der noch dazu ziemlich unverholten Anspruch darauf macht, ein Licht für sein Vaterland zu seyn, sich groß damit thun laßt, dem Criminalcodex, den ich zwar in keiner Rücksicht als ein Meisterstück empfehlen möchte, der aber dennoch manches Gute — und sollte es auch bloß entlehnt seyn — enthält, und wenigstens in dem gegenwärtigen



Augenblick für uns und dem politischen Reformator doppelt wichtig ist, das kann ich wirklich kaum begreifen. Ob übrigens die Merkmale eines Auführers alle erschöpft, ob sie gehörig klassifiziert seyn, ob sie nicht, unter sehr wenig veränderten Umständen, auch so wie sie von ihm angeführt werden, zum Theil wenigstens auf ihn selbst passen würden, das will ich eben nicht genau untersuchen; aber soviel wird man mir gewiß zugestehen, daß die Dreistigkeit, mit welcher B. Schweizer seine freylich für sich selbst ausgeheckten Gedanken sogleich der Presse übergab, doch auch ihre grossen Bedenken hat. Gesezt, es wären auch ohne sein Zuthun Unterschriften erfolgt, oder gesammelt worden, wer hätte die vorzüglichste Schuld getragen? Unstreitig derjenige, der die erste und zwar absichtliche Veranlassung dazu gegeben hatte. Zwar wäre das Vergehen allerdings getheilt gewesen; aber eben diese Vertheilung der Schuld könnte auch vorsätzlich mißbraucht werden, wenn, wie jene zwey Dieben, der eine sagen wollte: ich habe es nicht geschrieben, und der andere: ich habe es nicht unterschrieben. Eher liesse sich hier die Entschuldigung anführen, daß das Vergehen oder die Handlung nicht vollendet worden sey, (crimen non consummatum), zumal sie keine weiteren Folgen gehabt habe; allein diesen günstigen Umstand hat der Beklagte nicht sich selbst, sondern einzig dem Zufall zu danken.

Das Beyfallklatschen mehrerer Zuhörer und andere Aeusserungen, die sich einige aus ihnen erlaubt haben sollen, sind gar nicht zu rechtfertigen; allein desto mehr Beyfall und Achtung verdient das Cantonsgericht, daß es sich weder durch das Vorgehen der Gesetzgebung, noch durch ungeschickte Aeusserungen von pöbelhaften Individuen in seinem eines unpartheyischen Richters würdigen Gang irre machen ließ, sondern nur immer das einfache Recht im Auge behielt.

Ueber den Austritt des öffentlichen Anklägers während den Debatten, da er in diesem Prozeß förmlich als Parthey aufgetreten war, habe ich mich schon früher gegen dich erklärt, und er schien mir den Umständen äusserst angemessen. Ich sehe überhaupt nicht, was seine Gegenwart auch bey dem Abstimmen über gewöhnliche Criminalprozesse nützt, da der Unterstatthalter als Surveillant von Seite der Regierung zugegen ist, und die ganze Criminalprozedur würde noch ein weit stärkeres Gepräg von Unpartheylichkeit erhalten, wenn Kläger und Beklagter soviel möglich auf die gleiche Linie des Rechts gestellt würden.

Was mich endlich in dem ganzen Prozeß am meisten ärgert, ist die neuerliche Verfügung des grossen Rathes, welche die Vertheidigung des B. Schweizers dem Vollziehungsausschuß als eine neue Schmähschrift denunziert. Wann soll denn Leidenschaftlichkeit und Partheygeist einmal aufhören, wenn eine Hälfte der Gesetzgebung, durch diese Empfindungen hingerissen, sich so weit verblenden läßt, eine Vertheidigung, auf welche hin mehr oder weniger ein Beklagter von einem achtungswürdigen Tribunal losgesprochen wurde; bey der Vollziehung noch lite pendente, d. i. während dem der oberste Gerichtshof noch nicht über die eingelegte Appellation gesprochen hat, neuerdings zu denunzieren, und also, soviel wenigstens an ihr liegt, die ganz unbefangenen Richter zu influenzieren. Muß nicht ein so grober und wiederholter Verstoß gegen Recht und Billigkeit jeden Funken von Achtung gegen die so Handelnden auslöschen, wenn man sieht, daß ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als eine kleinlichte, glücklicherweise ohnmächtige Rache, die aber leicht zu den größten Gewaltthatigkeiten, wo nicht zum Bürgerkrieg führen könnte, wenn sie mehr Mittel zu ihrer Befriedigung in Händen hätte. Uebrigens ist dieser ganze Vorfall ein neuer Beweis, wie heilsam die Sönderung der öffentlichen Gewalten ist, und wie nothwendig es ist und bleiben wird, die Verwaltung des Rechts von jeder andern Gewalt soviel möglich unabhängig zu machen, und dadurch ihre Unpartheylichkeit immer mehr zu sichern.

### Kleine Schriften.

Verzeichniß und Rechenschaft der freywilligen Steuern und Beiträge edler Schweizer und Schweizerinnen, zur Unterstützung der leidenden Menschheit im Distrikt Schwanden, Cant. Lint. Von Leonh. Tschudi, Diacon in Schwanden; 8. Bern; bey Gruner und Gefner 1800. S. 13.

Diese im Februar, Merz und April d. J., meist im Canton Bern gesammelten Steuern, betragen die Summe von 4214 Fr.; nebst dem Verzeichniß der Geber, wird hier das der Vertheilung unter die Gemeinden und Armen im Distrikt Schwanden geliefert. Der Vf. verspricht eine zweyte Rechenschaft nachfolgen zu lassen.